

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2011

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow Telefon: 033203 356-0, Fax: 033203 356-49 E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: http://www.lda.brandenburg.de (dort steht der Tätigkeitsbericht als Download)

Vertraulichkeit von Informantendaten in der Jugendhilfe

Auch nach unserer Veröffentlichung im letzten Tätigkeitsbericht er-reichten uns unterschiedliche Anfragen zum Umgang mit den Informantendaten. In einem Fall erkundigte sich ein Jugendamtsmitarbeiter, ob der Name eines Informanten den betroffenen Eltern bekannt gegeben werden durfte. In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob der Name eines Hinweisgebers zu einer Kindeswohlgefährdung an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft herauszugeben war.

Namen von Informanten unterliegen, wenn sie von einem Jugendamt im Hinblick auf dessen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, dem Sozialgeheimnis. Dies gilt unabhängig davon, ob Vertraulichkeit ausdrücklich gefordert oder zugesichert worden ist. Gemäß § 67d Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist eine Übermittlung dieser Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch vorliegt.

Während eines laufenden Verfahrens haben die betroffenen Eltern bei Vor-liegen eines berechtigten Interesses gemäß § 25 Abs. 1 SGB X ein Recht auf Akteneinsicht. Aus § 83 Abs. 1 SGB X ergibt sich – unabhängig von einem Verwaltungsverfahren – zudem ein Recht auf Auskunft über die eigenen Sozialdaten, was grundsätzlich auch Informationen zu deren Herkunft, also z. B. den Namen des Informanten, umfasst. Allerdings ist das Jugendamt nach § 25 Abs. 3 SGB X nicht zur Gestattung der Akteneinsicht befugt, so-weit die Vorgänge wegen eines berechtigten Interesses des Informanten geheim gehalten werden müssen. Gemäß § 83 Abs. 4 SGB X hat eine Auskunftserteilung zu unterbleiben, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegenden Aufgaben gefährden würde oder die Daten wegen der überwiegenden berechtigten Interessen des Informanten geheim gehalten werden müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem solchen Fall entschieden, dass das Geheimhaltungsinteresse des Informanten das Informationsinteresse der betroffenen Eltern immer dann überwiegt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Informant wider besseres Wissen und in der Absicht einer Rufschädigung gehandelt oder leichtfertig falsche Informationen gegeben hat.

Eine Befugnis zur Übermittlung seines Namens an die betroffenen Eltern kommt somit nur noch mit entsprechender Einwilligung des Informanten gemäß § 67b SGB X in Betracht. Eine solche Einwilligung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Auch eine Übermittlung von Sozialdaten an Polizei und Staatsanwaltschaft ist nach § 68 Abs. 1 SGB X nur zulässig, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Informanten beeinträchtigt werden.

Anders zu entscheiden ist bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung. Hier ist die Übermittlung des Namens des Informanten gemäß § 73 Abs. 3 SGB X zulässig, und zwar auch dann, wenn eine Übermittlung nach § 68 Abs. 1 SGB X an Polizei und Staatsanwaltschaft gerade nicht erfolgen darf. Rechtlich umstritten ist, ob Informantendaten als Angaben i. S. d. § 65 Achtes Buch Sozialgesetzbuch angesehen werden können, die zum

Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut werden. In diesem Fall wäre eine Übermittlung auch bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung unzulässig.

Ohne Informationen aus dem sozialen Umfeld könnte das Jugendamt seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nicht nachkommen. Daher hat es in den Fällen, in denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Informant wider besseres Wissen und in der Absicht einer Rufschädigung handelte oder leichtfertig falsche Informationen gab, grundsätzlich keine Befugnis, dessen Namen herauszugeben.